



3972 Bad Großpertholz, 27.6.1991

ORTSPOLIZEILICHE GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZVERORDNUNG
der Marktgemeinde Bad Großpertholz
beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 27. Juni 1991

Im eigenen Wirkungsbereich werden zur Abwehr oder zur Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit und der Verschönerung des Ortsbildes, Verbote erlassen und dementsprechende Anordnungen getroffen.

Auf Grund des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGB1.Nr.1000 idgF, wird verordnet:

§1

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes ist verboten:

- a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat, Verunkrautung, Schutt udgl., vornehmlich auch an Waldrändern und Spazierwegen,
- b) jede Beschädigung und Verunreinigung der Grün- und Blumenanlagen, Sträucher, Ruhebänke, Abfallkörbe - überhaupt sämtlicher öffentlichen Einrichtungen, welche von und für die Gemeinschaft geschaffen wurden, sowie das Wegwerfen und Liegenlassen von Papier, Dosen und anderen Gegenständen,
- c) das freie Herumlaufen von Hunden und Federvieh (Hunde- und Federvieheigentümer haben ihre Tiere so zu verwahren, daß diese keinerlei Beschädigungen oder Verschmutzungen der Anlagen verursachen),
- d) das Betreten und Befahren, wie auch die Abstellung von Fahrzeugen aller Art innerhalb der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes und zum Wohle der Bevölkerung errichtet wurden; mit Ausnahme der hiezu bestimmten Flächen,
- e) das nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senkgruben sowie von Düngestätten in den nicht kanalisierten Teilen des Gemeindegebietes,
- f) das Ablagern von Müll, Schutt und Abfällen - siehe Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde BadGroßpertholz vom 24.11.1988 - (Bauschutt und Erdaushubmaterial auf Gemeindedepone gestattet*solange diese als solche genehmigt ist* gem.Bescheid Nö.Landesregierung v.4.5.1990),
- g) die Benützung von Rasenmähern, welche mittels Verbrennungsmotoren angetrieben werden, in bewohnten Gebieten oder in deren unmittelbarer Nähe wochentags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig,
- h) das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art im Uferbereich von Fisch- und Badeteichen sowie Bächen,
- i) das Verbrennen von Abfällen im Freien (gem. NÖ.Luftreinhaltegesetz NÖLGB1. 8100-1) Ausgenommen: das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (jedoch nicht in bewohnten Gebieten oder in deren unmittelbaren Nähe wochentags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig),
- j) das Plakatieren außerhalb der genehmigten Werbeträger, insbesondere an Bäumen, Telegrafmasten, Planken und Zäunen innerhalb der Marktgemeinde Bad Großpertholz.

§2

Die Liegenschaftseigentümer werden verpflichtet, den Gras- und Unkrautwuchs zwischen den befestigten Gehsteigen bzw. Straßen und ihren Liegenschaften zu entfernen.

§3

1) Die im § 93 StVO 1960 festgelegten Pflichten der Anrainer werden durch diese ortspolizeiliche Verordnung nicht berührt.

2) Die Bestimmungen des § 9 des Nö. Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGB1.4400-0, bzw. die Bestimmungen der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen bei Verbrennen im Freien, LGB1.4400/6-1, werden durch diese ortspolizeiliche Verordnung nicht berührt.

§4

1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gemäß §1 sowie gegen die Verpflichtung im §2 bilden eine Verwaltungsübertretung.

2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen.

§5

Die ortspolizeiliche Gesundheits- und Umweltschutzverordnung wird nach den Bestimmungen des § 59 der Nö. Gemeindeordnung 1973, LGB1 1000-0, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



Josef Jansen

Angeschlagen am:

Abgenommen am: